

# **Verfahrensbeschreibung und Verfahrensregeln für die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut nach ZüF**

## **Inhaltsverzeichnis**

*I. Allgemeine Hinweise*

*II. Organisation des Verfahrens*

*III. Teilnehmer am Verfahren*

*IV. Verfahrensablauf und Zertifizierung*

*V. Dokumentation der Vorgänge im ZüF-Verfahren*

*VI. Gebühren*

*VII. Dienstleister im ZüF-Verfahren*

*VIII: Checkliste für den Verfahrensteilnehmer*

*IX. Anlagen*

*IX.1 Handlungsanweisung für die Referenzprobennahme bei Saatguternte und Pflanzenabgabe im Rahmen des ZüF-Verfahrens (Stand: Juli 2012)*

*IX.2 Handlungsanweisung für die Aufbereitung und Behandlung der während der Ernte sichergestellten Referenzproben (R1, R2, Zweigproben) durch den Dienstleister*

*IX.3 Handlungsanweisung zur Ziehung und Lagerung der Referenzproben R3 und R4.*

*IX.4 Handlungsanweisung zur langfristigen Lagerung der Referenzproben*

*IX.5 Handlungsanweisung für die Durchführung der genetischen Vergleichsuntersuchungen in ZüF mittels Isoenzym- und DNA-Analysen nach Baumarten.*

*IX.6 Erläuterungen zur Datenbank*

## I. Allgemeine Hinweise:

ZüF ist ein Herkunftssicherungsverfahren für forstliches Vermehrungsgut in Ergänzung zum Forstvermehrungsgutrecht (FoVG). Es beinhaltet:

- die Sicherstellung von Referenzproben an unterschiedlichen Stellen des Produktionsprozesses.
- die Ermittlung der Ausbeute an den Proben, die bei der Ernte gezogen werden;
- den genetischen Vergleich von Referenzproben aus unterschiedlichen Phasen des Produktionsprozesses;
- eine zeitnahe und genaue Dokumentation aller Verfahrensschritte in einer Internetdatenbank.

Durch das ZüF-Verfahren werden die Voraussetzungen für die Überprüfung der Herkunft von Forstpflanzen mit genetischen Methoden geschaffen. In ZüF integrierte stichprobenartige Kontrolluntersuchungen sichern die Qualität des Verfahrens, ohne dass dem Endabnehmer zusätzliche direkte Kosten entstehen.

Die vorliegende Verfahrensbeschreibung enthält die Anforderungen an die Teilnehmer, den Zertifizierer und die externen Dienstleister (Stelle zur Aufbereitung und Lagerung der Referenzproben, Labor für genetische Untersuchungen) sowie Handlungsanweisungen für die Arbeitsabläufe in ZüF. Das ZüF-Verfahren wird gemäß den Empfehlungen des Fachbeirates laufend aktualisiert und den neuen Entwicklungen im Bereich der Probenahme und der genetischen Kontrolluntersuchungen angepasst. Die jeweils geltende Fassung ist im Internet unter [www.zuef-forstpflanzen.de](http://www.zuef-forstpflanzen.de) einsehbar.

Das ZüF-Verfahren ist derzeit anwendbar für die dem FoVG unterliegenden Baumarten von nationaler Bedeutung (d. h. mit Ausgangsmaterial in Deutschland).

ZüF-zertifizierte Pflanzen erfüllen die Voraussetzungen der in den PEFC-Richtlinien enthaltenen Forderung nach Überprüfbarkeit der Herkunft mit genetischen Methoden.

Für Fragen und Informationen zum Verfahren steht die Geschäftsstelle des Zertifizierungsrings für überprüfbare Forstliche Herkunft „Süddeutschland“ e.V. (ZüF) zur Verfügung unter:

Zertifizierungsring für überprüfbare Forstliche  
Herkunft „Süddeutschland“ e.V. (ZüF)  
Aspachstr. 8a  
89290 Buch

Tel. 07343-9293 51  
Fax 07343-9293 52  
e-mail [zuef-forstpflanzen@t-online.de](mailto:zuef-forstpflanzen@t-online.de)  
Internet [www.zuef-forstpflanzen.de](http://www.zuef-forstpflanzen.de)

## II. Organisation des Verfahrens

Das ZüF-Verfahren ist auf privatrechtlicher Basis in einem Verein organisiert. Dieser führt den Namen „Zertifizierungsring für *überprüfbare forstliche Herkunft Süddeutschland e.V.*“ Abk.: **ZüF**. Der Sitz des Vereins ist 89264 Weißenhorn.

Die Entscheidungsorgane des Vereins sind der Vorstand und der erweiterte Vorstand. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die geschäftlichen Vorgänge des Vereins werden von einem Geschäftsführer abgewickelt. In fachlichen Fragen wird der Verein von einem ehrenamtlich tätigen Fachbeirat unterstützt.

Die Vereinssatzung in der jeweils gültigen, beim Amtsgericht eingetragenen Fassung, kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Die Dokumentation aller Vorgänge im Rahmen des ZüF erfolgt über eine Internetdatenbank unter folgender Adresse: <https://www.zuef.net>  
Die Mitgliedschaft im ZüF-Verein können nur Betriebe erwerben, die im Geltungsbereich des FoVG angemeldet sind.

## III. Verfahrensteilnehmer

Die Verfahrensteilnahme steht allen gemäß der EU-Richtlinie 1999/105/EG angemeldeten Betrieben, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Zertifizierungsring offen.

Grundlage für die Verfahrensteilnahme sind die Verfahrensregeln in der jeweils gültigen Fassung. Alle Verfahrensteilnehmer müssen in ihrem Heimatland gemäß den dort geltenden nationalen Gesetzgebungen **nachweislich registriert sein** und dies bei der Anmeldung zur ZüF-Verfahrensteilnahme bescheinigen. Zudem müssen sie die in ihrem Land geltenden gesetzlichen Kontrollbestimmungen (z.B. Kontrollbuchführung) einhalten. Dies kann von der ZüF-Zertifizierungsstelle kontrolliert werden.

Saatguternten nach ZüF beschränken sich auf deutsche Herkünfte sowie auf ausländische Herkünfte, die zum Anbau in Deutschland empfohlen oder zugelassen sind. Letztere bedürfen, der Zustimmung des Vorstandes.

Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt im Internet unter <https://www.zuef.net>

## IV. Verfahrensablauf und Zertifizierung

### IV.1 Beantragung einer ID-Nummer

Die Erntefirma muss mindestens 14 Tage vor dem Beginn einer Saatguternte eine ID-Nummer über die Internet-Datenbank beantragen. Dabei muss die Baumart, die beerntet werden soll, angegeben werden. Die Datenbank generiert für jeden „Ernteantrag“ automatisch eine ID-Nummer und informiert gleichzeitig die Geschäftsstelle per E-Mail über den Vorgang. Unmittelbar nach Eingang der Nachricht schickt die Geschäftsstelle dem Antragsteller das für eine „ZüF-Saatguternte“ benötigte Material (siehe IV.3) samt einem „Ernteprotokoll“ (Formular). Sollte die Ernte, für die die ID-Nummer beantragt wurde, aus irgendwelchen Gründen nicht stattfinden, kann die ID-Nummer in der Datenbank deaktiviert, für eine andere Ernte derselben Baumart verwendet oder vernichtet werden.

Spätestens 2 Tage vor Erntebeginn wird der Zertifizierer davon in Kenntnis gesetzt, damit er Kontrollen vor Ort vornehmen kann. Ebenso muss ein Abbruch oder eine Unterbrechung der Ernte dem Zertifizierer umgehend mitgeteilt werden.

Bei Ernten außerhalb des FoVG Geltungsbereiches muss zudem die Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vor Erntebeginn formlos schriftlich informiert werden, so dass eine Kontrolle vor Ort durch den Zertifizierer oder Beauftragten des ZüF ermöglicht werden kann.

#### **IV.2 Ziehung der Referenzproben bei der Ernte und Versand an den Dienstleister**

Bei der Ernte werden je nach Baumart Proben aus dem Erntegut *gezogen*. Die Ziehung und der Versand aller Proben erfolgt nach der *„Handlungsanweisung für die Referenzprobennahme bei Saatguternte und Pflanzenabgabe im Rahmen des ZüF-Verfahrens“* (Anlage IX.1) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Aktualisierung erfolgt vor jeder Erntesaison durch die Geschäftsstelle des Vereins unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Fachbeirates. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Leitfadens (z.B. Unterschreitung der angegebenen Mindestmengen) kann keine Zertifizierung erfolgen.

#### **IV.3 Material zur Probenziehung im Bestand**

Für die Verpackung und den Versand des bei der Ernte sichergestellten Probenmaterials dürfen nur die Proben- und Versandsäcke sowie Plomben verwendet werden, die von der Geschäftsstelle des ZüF bereitgestellt werden.

Zu dem Verpackungsmaterial gehören:

1. *Probesäckchen* aus Leinen, versehen mit Bindeschnur, für die Einzelbaumproben:
  - *klein* ca. 25 x 40 cm, für alle Baumarten außer Fichte und Tanne
  - *groß* ca. 30 x 50 cm – für Fichte und Tanne;
2. *Versandsack* - 20-30 l Sack aus festem synthetischem Gewebe zur Verpackung und dem Versand der R1-Proben und zum Versand der Einzelbaumproben;
3. *Plomben zum Verschluss der Saatgutproben im Versandsack*:  
Vor dem Versand an die Erntefirma ordnet die Geschäftsstelle einer beantragten ZüF-ID jeweils einmalig nummerierte Plombe(n) in der Datenbank zu. Die Plomben können nach Verschluss nur durch sichtbare „Spuren“ bzw. Zerstörung (Aufschneiden) geöffnet werden. Plomben, die bereits beim Verschließen der Versandsäcke kaputt gehen sowie ggf. nicht benötigte Reserve-Plomben kommen in den zu verplombenden Versandsack mit Saatgutproben, und werden nach dessen Öffnen vom Dienstleister registriert.

#### **IV.4 Aufbereitung und weitere Behandlung der bei der Ernte sichergestellten Referenzproben**

Nach Eintreffen der Saatgut-Probe bei dem mit der Aufbereitung beauftragten Dienstleister wird der Versandsack durch Aufschneiden der Plomben geöffnet. Die Nummer der Plomben wird mit den Eintragungen auf dem Ernteprotokoll verglichen und der korrekte Probeneingang durch einen Eintrag des Dienstleisters in die Internetdatenbank bestätigt.

Die weitere Behandlung der Referenzproben ist baumartenabhängig und in Anlage IX.2 beschrieben. Die Angaben in der Anlage sind für den Dienstleister bindend. Mit der Aufbereitung erfolgt auch die Ermittlung der Ausbeute an reinem Saatgut, durch den Vergleich des Gewichtes beim Eintreffen der Probe und nach Aufbereitung. Das Ausbeuteergebnis wird vom Dienstleister in die Datenbank eingetragen.

Die aufbereiteten Saatgutproben werden an einer durch den ZüF-Verein beauftragten Stelle bei  $-20^{\circ}\text{C}$  eingelagert. Sie werden maximal 10 Jahre, mindestens aber so lange aufbewahrt, wie die ID-Nummer im Umlauf ist. Der Zertifizierer prüft einmal jährlich, welche Referenzproben unter Berücksichtigung dieser Vorgaben entsorgt werden können und teilt dies der Lagerstelle mit. Diese entsorgt dann die Proben.

#### **IV.5 Ziehung und Einlagerung von Proben nach Aufbereitung des Erntegutes**

Unmittelbar nach der Aufbereitung des Erntegutes und vor einer weiteren Verarbeitung (z.B. Stratifizierung, Mischung mehrerer Partien etc.) kann im Erntebetrieb eine Probe (**R3-Probe**) zurückgelegt werden. Die Ziehung dieser Probe ist im ZüF-Verfahren fakultativ und dient der eigenen Absicherung des Teilnehmers, z.B. bei einem Besitzerwechsel.

**Mischung von Saatgutpartien:** Für jede Saatgutmischung muss eine neue ID-Nummer beantragt werden. Dazu muss in die Datenbank eingetragen werden, welche ID-Nummern in welchen Mengenanteilen der Mischung zugrunde liegen. Werden zwei oder mehrere Partien nach der Aufbereitung zusammengemischt, so muss nach der Mischung zwingend eine **R4-Probe** gezogen werden.

Die Ziehung und Behandlung der R3- und R4-Proben erfolgt gemäß Anlage IX.3. Die R3- und R4-Proben können entweder beim Teilnehmer oder beim Dienstleister zur Lagerung der Referenzproben eingelagert werden. Der Lagerort muss in die Datenbank eingetragen und damit für den Zertifizierer ersichtlich werden.

#### **IV.6 Ziehung und Einlagerung der Pflanzenproben „P“**

Bei der Anlieferung von nach ZüF zertifizierten Pflanzenpartien erfolgt auf Wunsch des Waldbesitzers bzw. des Abnehmers die Ziehung der Pflanzenprobe (P) für einen möglichen genetischen Vergleich. Die Ziehung und der Versand der Proben erfolgt nach den *„Handlungsanweisungen für die Referenzprobennahme bei Saatguternte und Pflanzenabgabe im Rahmen des ZüF-Verfahrens“* (Anlage IX.1) in der jeweils aktuellen Fassung. Dafür muss der Lieferant die vom ZüF-Verein bereitgestellten versiegelbaren Probetaschen bereithalten. Die Probetaschen sind mit zwei Kontrollabrisse versehen, von denen einer, beschriftet mit der ID-Nummer und Unterschriften von Lieferant und Abnehmer, an den Zertifizierer geschickt wird (Fax genügt). Der zweite Kontrollabdruck verbleibt bei dem Lieferanten.

Die Proben werden vom Abnehmer oder vom Lieferanten umgehend an die von der Geschäftsstelle benannte Lagerstelle geschickt. Dort werden die Probetaschen geöffnet, die Qualität der Probe (z.B. Anzahl Zweige, Frischezustand) kontrolliert und der Probeneingang in der Internetdatenbank eingetragen. Eventuelle Mängel werden auch in der Datenbank vermerkt und so für den Zertifizierer einsichtig. Danach werden die Proben schnellstmöglich bei Temperaturen von  $-20^{\circ}\text{C}$  bis  $-70^{\circ}\text{C}$  eingefroren.

Die Mindestanzahl der zu beprobenden Pflanzen ist abhängig vom Umfang der Lieferpartie. Die Pflanzenproben für die genetischen Kontrolluntersuchungen müssen pro Lieferpartie mindestens unten angeführte Individuen umfassen:

- Über 200 Pflz. : Zweige/Knospen von mind. 150 Pflanzen
- 100 – 200 Pflz. : Zweige/Knospen von mind. 100 Pflanzen
- Unter 100 Pflz. : Zweige/Knospen von allen Pflanzen

Dies Pflanzenproben sollen stichprobenartig aus dem gesamten gelieferten Material gewonnen werden, damit die Probe repräsentativ ist. Bei nichtrepräsentativen Proben kann das Ergebnis der genetischen Analyse zu falschen Schlussfolgerungen führen mit entsprechend negativen Auswirkungen für den Verfahrensteilnehmer.

Der Zertifizierer oder eine von ZüF beauftragte Person sind autorisiert im Rahmen der internen Verfahrenskontrolle während der Produktion in den Baumschulen von bestimmten Pflanzenpartien auch Proben für genetische Vergleichsuntersuchungen zu entnehmen.

Die Pflanzenproben werden 2 Jahre aufbewahrt. Stichtag zur Entsorgung ist der 30.06 jeden Jahres.

#### **IV.7 Genetische Kontrolluntersuchungen im Rahmen des ZüF**

Genetische Kontrolluntersuchungen werden im Umfang von 5 %, bezogen auf die Anzahl der eingegangenen Pflanzenproben eines Jahres durchgeführt. Der Zertifizierer bestimmt, welche Proben untersucht werden. Die Auswahl erfolgt vor allem über das Zufallsprinzip. Weiterhin beauftragt der Zertifizierer eines oder mehrere vom ZüF-Vorstand autorisierte Labore mit der Durchführung und veranlasst dazu die Freigabe der Proben bei der Lagerstelle. Die Labore müssen die in Abschnitt VII angeführten Voraussetzungen erfüllen. Die Lagerstelle muss sicherstellen, dass die Proben (Saatgut und Pflanzen) in gefrorenem Zustand zu dem genetischen Prüflabor überstellt werden.

Proben können auch auf ausdrücklichen Wunsch eines Abnehmers untersucht und auf ihre ZüF-Identität hin überprüft werden. Dazu muss dieser zunächst für die Kosten aufkommen und sich, bei eventuellen Unregelmäßigkeiten, auf zivilrechtlichem Wege mit dem Lieferanten einigen.

Das Prüflabor muss die Analysen nach der in Anlage IX.5 angeführten Methodik unter Verwendung bestimmter Standards durchführen. Alle Ergebnisse müssen überprüfbar dokumentiert werden (Laborprotokolle, Bildmaterial). Der Fachbeirat überprüft regelmäßig die Methoden und empfiehlt, falls notwendig, deren Aktualisierung.

Das Prüflabor schickt einen Prüfbericht an die Zertifizierungsstelle. Die Rohdaten und die berechneten genetischen Kennwerte sowie die Bilddokumentation müssen bei dem Prüflabor mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden und dürfen nur dem Zertifizierer und auf Anfrage auch der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung der Daten (auch anonym) bedarf der schriftlichen Zustimmung des ZüF-Vorstandes.

#### **IV.8 Lagerung und Verkauf von ZüF - Saatgut beim Saatgutbetrieb**

Das in das Verfahren eingebrachte Saatgut ist nach den einzelnen Partien (ID-Nummern) und ebenso von nicht überprüfbarem Saatgut so deutlich getrennt zu lagern und beim Verkauf zu versenden, dass eine Vermischung oder Verwechslung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Das Saatgut ist neben der im Betrieb üblichen, bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Herkunfts-Kennzeichnung (Etiketten, Lieferdokumente) noch zusätzlich mit der ZüF-ID-Nummer der Partie zu versehen. Bestände und deren Veränderungen (Verkäufe) sind im Betrieb und der Datenbank so zu dokumentieren, dass sie im Kontrollfalle leicht nachzuvollziehen sind und der Lagerbestand auffindbar ist. Bei Besitzwechsel zwischen ZüF-Verfahrensteilnehmern muss der Verkäufer den Verkauf via Datenbank zeitnah dem Käufer „zubuchen“ und dieser muss die Dokumentation der (Teil)Partie fortsetzen, um den Status der Überprüfbarkeit zu erhalten. Zu den Eintragungen in die Datenbank siehe auch **Abschnitt V**.

#### **IV.9 Anzucht und Einkauf von ZüF - Pflanzen zur weiteren Anzucht**

Die am Verfahren teilnehmenden Anzuchten sind nach Partien (ID-Nummern) und ebenso von nicht überprüfbaren Anzuchten so deutlich zu trennen, dass eine Vermischung oder Verwechslung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Auch Pflanzgutpartien mit identischer forstlicher Herkunft nach FoVG, aber unterschiedlicher ZüF-ID-Nummer dürfen nicht vermischt werden. Sie verlieren sonst ihren überprüfbaren Status und können nicht zertifiziert werden.

Die Anzuchtpartien sind neben der im Betrieb üblichen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Herkunfts-Kennzeichnung noch zusätzlich mit der ID-Nummer der Partie zu versehen. Beim Einkauf von ZüF-Pflanzen zur (Weiter)-Anzucht, muss der neue Besitzer die weiteren Produktionsschritte mit den erforderlichen Angaben (Stückzahlen, Standort der Pflanzen) in der Datenbank dokumentieren, um den Status der Überprüfbarkeit zu erhalten. Zu den Eintragungen in die Datenbank siehe auch Abschnitt V.

Bestände und deren Veränderung (Verkäufe, Zukäufe, Herausnahme aus dem ZüF-Verfahren) sind im Betrieb und der Datenbank so zu dokumentieren, dass sie im Kontrollfall leicht nachzuvollziehen sind und der Anzuchtbestand aufzufinden ist. Sinngemäß gilt dies auch für in Lohnanbau gegebene Anzuchten. Diese sind vom Lohnanzucht-Geber zu dokumentieren (Teilnehmer am ZüF-Verfahren ist der Lohnanzucht-Geber, nicht der Lohnanzucht-Nehmer, denn Lohnanzucht ist nicht „Besitzwechsel“ im Sinn der ZüF- Dokumentation).

#### **IV.10 Beantragung und Ausstellung des ZüF- Zertifikats (Zertifizierung)**

Der Verkauf von ZüF-Pflanzen an den Endabnehmer kann nur mit einem Zertifikat erfolgen, das den Status der „überprüfbaren Herkunft“ bestätigt. Das Zertifikat für eine bestimmte Partie muss vom Betrieb über die Datenbank bei der Zertifizierungsstelle unter Angabe der Pflanzenzahl, die zertifiziert werden soll, beantragt werden. Nach Prüfung aller Vorgänge, Dokumente und Eintragungen in der Datenbank sowie der Existenz der entsprechenden Referenzproben, schaltet der Zertifizierer das Zertifikat frei. Der Teilnehmer kann dann mehrere Einzel-Zertifikate ausdrucken, bis die beantragte Pflanzenzahl erreicht ist.

Die Antragstellung muss fristgerecht, grundsätzlich 2 Wochen vor der Auslieferung an Endabnehmer, erfolgen.

Das Zertifikat muss dem Abnehmer entweder bei der Pflanzenlieferung ausgehändigt oder diesem in der Regel spätestens mit Rechnungsstellung nachgeliefert werden. Die Angabe einer ID-Nummer auf dem Lieferschein ersetzt nicht das Zertifikat.

### **V. Dokumentation der Vorgänge im ZüF-Verfahren**

#### **V.1 Internetdatenbank des Verfahrens**

Die Daten-Dokumentation erfolgt in ZüF-Verfahren über eine Internetdatenbank, die unter <https://www.zuef.net> zu öffnen ist. Nach Eingabe der Kontaktdaten bekommt jeder Teilnehmer von der Geschäftsstelle eine einmalig vergebene Teilnehmernummer und ein Passwort. Diese ermöglichen ihm den auf seinen Betrieb beschränkten Zugang zu Dateneintrag und Datenabfrage. Es ist wichtig, das Passwort unmittelbar nach Erhalt zu ändern. Damit hat dann auch die Geschäftsstelle keinen Zugriff mehr auf die Betriebsdaten.

Nur der Zertifizierer hat Zugriff auf die gesamte Datenbank. Dienstleister können nur Daten, die mit ihrer Tätigkeit unmittelbar zusammenhängen, einsehen und eingeben. Auch die Geschäftsstelle hat nur beschränkten Zugriff.

Die Verfahrensteilnehmer haben alle parteibezogenen Daten zeitnah einzugeben. Einträge sind nur vom jeweiligen Datengeber und dem Zertifizierer einsehbar. Eingegebene Daten sind nur mit begründetem Antrag (nur innerhalb 24 Stunden) durch den Zertifizierer, keinesfalls aber vom Verfahrensteilnehmer änderbar. Dieser kann lediglich Änderungen seiner persönlichen Daten (z.B. Passwort, Telefonnummer, Adresse) vornehmen.

Folgende Einträge mit entsprechender Terminierung sind von den Teilnehmern in der Datenbank vorzunehmen:

a) Produzenten

**Erntefirmen/Pflanzschulbetriebe)**

- Ziehung der ID-Nummer für die Ernte (nur Erntefirma) – mindestens 14 Tage vor Erntebeginn;
- Ziehung einer ID-Nummer für Saatgutmischung – bei Mischung;
- Lagerort der Referenzproben R3/R4;
- Stammzertifikatsnummer (ist 4 Wochen nach Ausstellung kein Eintrag erfolgt, kommt eine Warnmeldung)
- Firmen, die ZüF-Saatgut ernten, müssen vor weiteren Buchungen (z.B. Verkäufe) zuerst eine Ersteinbuchung für die Menge, die am Verfahren teilnimmt, vornehmen.

**Pflanzschulbetriebe**

- Dateneingabe zu einer ID-Nummer - grundsätzlich sofort, spätestens aber am 30.09 jeden Jahres
  - i. Mengeneintragung (Einlagerung/Aussaat/Bestandaufnahme/Lohnanzucht )
  - ii. Eintragungen bei Besitzerwechsel (Verkauf Saatgut und Pflanzen ohne (Verkauf an Wiederverkäufer)
- Beantragung eines Zertifikats – ehestmöglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Auslieferung;
- Ausdruck des Zertifikats – sobald Zertifizierer den Antrag freigeschaltet hat – bis 30.06 (Frühjahrsaison) bzw. 31.12. (Herbtsaison).

b) Dienstleister für Probenaufbereitung

- Bestätigung des Probeneingangs und der Richtigkeit der Plomben – unmittelbar nach Eingang der Probe;
- Eintrag der Ausbeute – nach Beendigung der Aufbereitung;
- Bestätigung des Probeneingangs bei Pflanzenproben - unmittelbar nach Eingang der Probe.

c) Dienstleister für Probenlagerung

- Eintrag des Lagerortes, der Lagermenge sowie der Anzahl Einzelbaumproben unmittelbar nach Einlagerung.

Weitere Details zur Datenbank finden sich in Anlage IX.6.

## V.2 Kennzeichnung von ZüF-Partien

Lagerbestände von Saatgut, Anzuchtbestände von Pflanzen und alle ausgehenden Partien von Zwischenprodukten sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und zusätzlich mit der ID-Nummer zu kennzeichnen. Gleiches gilt für alle Lieferdokumente.



## VI. Gebühren

Die ZüF-Gebührenordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und gilt in der jeweils gültigen Fassung ausnahmslos für alle ZüF-Teilnehmer. Mitglieder im Verein zahlen einen jährlichen Beitrag von 750€. Nichtmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag; dafür werden die im Folgenden angeführten Gebühren um 20% erhöht.

### ZüF-Gebührenordnung

(Stand 19. Feb. 2015)

<u>Erntegrundgebühr</u>	<u>Saatguternte-Mengengebühr</u>	<u>Anzucht in Baumschule</u>
<p>Ernteggebühr pro Saatguternte (Registernummer = Erntepartie)</p> <p>Gebühr/Erntepartie*) 75 €</p> <p>Zzgl. 25 € Material- und Bearbeitungskosten</p>	<p><b>Baumartenspezifische Mengengebühr pro kg gereinigtem Saatgut</b></p> <p>BAh: 1,4 € Es: 1,3 € Bu: 1,2 € Hbu: 3,1 € Ei: 0,15 € Wli: 6,2 € VKir: 2,7 € Erle: 50,0 €</p> <p>Elä: 32,0 € Dgl: 45,0 € Fi: 50,0 € Kiefer: 50,0 € Ta: 3,0 €</p> <p>Gebühr orientiert sich an der Pflanzenzahl, die aus 1kg gereinigtem Saatgut zu erwarten sind und entspricht bei Laubholz jeweils etwa 1,9 € /Tsd./Pflz.</p>	<p><b>Anzuchtgebühr Pflanzen im ZüF-Verfahren</b></p> <p><u>Laubholz:</u> 4,0€/Tsd. Pflz. /Jahr (bzw. 0,4 Cent/Pflz/Jahr) Es werden max. 2 Jahre berechnet</p> <p><u>Nadelholz</u> 2,0€/Tsd. Pflz. /Jahr (bzw. 0,2 Cent/Pflz/Jahr) Es werden max. 4 Jahre berechnet</p>
<p><b>Für Erntejahr 2014 gilt: 50€ Grundgebühr + 25€ Bearbeitungsgebühr/Materialkosten</b></p>	<p><b>Für o.g. Gebühren gilt für Saatguternten 2014 minus 60%</b></p>	<p><b>Für o.g. Gebühren gilt für 2014: Laubholz: minus 68% Nadelholz: minus 68%</b></p>

#### Ergänzende Hinweise:

- Die ZüF-Gebührenordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und gilt in der jeweils gültigen Fassung für alle ZüF-Teilnehmer.
- Für Nichtmitglieder des ZüF-Vereins gelten gegenüber den o.g. Gebühren um 20% erhöhte Gebührensätze
- \*) Ohne Saatgutprüfung nach FoVG.  
*Anmerkung: Nach FoVG ist bei „Inverkehrbringen eine Saatgutprüfung“ des Saatgutes erforderlich. Als „Inverkehrbringen“ gilt auch eine Lohnanzucht. Der Teilnehmer kann die Saatgutprüfung auch bei einem anderer Labor in Auftrag geben. Entsprechende Angaben sind im Ernteprotokoll zu vermerken.*
- Wird bei einem Teilnehmer, trotz wiederholter Mahnung und Fristsetzung, Zahlungsverzug festgestellt, können Partien des betreffenden Teilnehmers von der Zertifizierung ausgeschlossen werden (Sperrung)

\*Einzelbaumernten >60 Bäume/Ernte zzgl. 25€

Die Mengengebühr bezieht sich auf das in das Verfahren eingebuchte Saatgut („Ersteinbuchung“)

## **VII. Dienstleister im ZüF-Verfahren**

ZüF beauftragt externe Dienstleister für folgende Verfahrensschritte:

- Aufbereitung der Proben mit Ausbeuteermittlung
- Probenlagerung;
- Genetische Kontrolluntersuchungen;
- Zertifizierung.

Die Vergabe der Dienstleistungen erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Alle Dienstleister müssen zweifelsfreie Fachkompetenz besitzen und von ZüF unabhängig sein.

### **VII.1 Dienstleister zur Aufbereitung der bei der Ernte gezogenen Referenzproben inklusiv Ermittlung der Ausbeute und Saatgutprüfung.**

An diesen Dienstleister werden die im Bestand gezogenen Referenzproben geschickt. Er hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Versandsäcke, Überprüfung der Richtigkeit der Probe und Bestätigung durch Eintrag in der Datenbank; bei Unregelmäßigkeiten Meldung an den Zertifizierer;
- Aufbereitung der Saatgutproben und Bestimmung der Ausbeute, eventuell Saatgutprüfung;
- Eintragen der Ausbeuteergebnisse in die Datenbank, Weiterleitung der Proben an die Lagerstelle;
- Einlagerung der Zweigproben bei  $-20^{\circ}\text{C}$  bis  $-70^{\circ}\text{C}$ ; eventuell gefriertrocknen.

Die Vorgehensweise zur Aufbereitung, Ausbeuteermittlung, Saatgutprüfung und Einlagerung der Zweigproben ist in Anlage IX.2 angegeben.

Die Dienststelle zur Aufbereitung der Proben muss über alle Einrichtungen verfügen, die eine praxisübliche Aufbereitung des Erntegutes ermöglichen (Einrichtungen zur Gewichtsbestimmung, Klangeinrichtungen, Entflügelungsmaschine, Reinigungs-vorrichtungen, Trocknungsvorrichtungen, Möglichkeiten zur genauen Bestimmung des Wassergehaltes). Darüber hinaus muss sie über Einrichtungen zur Einlagerung der Zweigproben bei  $-20^{\circ}\text{C}$  bis  $-70^{\circ}\text{C}$  verfügen.

Der Dienstleister muss nachweislich seit mindestens 2 Jahren auf dem Gebiet der Aufbereitung von forstlichem Vermehrungsgut und der Saatgutprüfung tätig sein.

### **VII.2 Dienstleister für langfristige Lagerung der Referenzproben**

Der Dienstleister zur langfristigen Lagerung der Referenzproben hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der R1- und R2-Saatgutproben von der Aufbereitungsstelle;
- Verpackung und Etikettierung der Proben nach den Angaben in Anlage IX.4;
- Einlagerung der Proben nach den Angaben in Anlage IX.4;
- Eintragung der Einlagerung (Datum/Ort) in die Datenbank;
- Entgegennahme der Pflanzenproben, Überprüfung und Eintragung der Einlagerung (Datum/Ort) in die Datenbank.

Auf ausdrücklichen Wunsch von Teilnehmern am Verfahren nimmt er auch die von den Teilnehmern im Betrieb gezogenen R3- und R4-Proben entgegen und lagert sie ein.

Er muss über entsprechende Kühlkapazitäten verfügen ( $-20^{\circ}\text{C}$  bis  $-50^{\circ}\text{C}$ ) und muss die Sicherheit der Kühlung sowie die richtige Kennzeichnung der Proben gewährleisten können.

### **VII.3 Dienstleister für genetische Kontrolluntersuchungen**

Der Dienstleister für genetische Kontrolluntersuchungen führt auf Veranlassung des Zertifizierers die isoenzymatischen und/oder molekulargenetischen Untersuchungen an den Referenzproben zur Bestimmung der genetischen Strukturen von Saatgut- und Pflanzgutpartien durch. Er verfährt dabei nach der in Anlage IX.5 festgelegten Methodik. Diese ist baumartenspezifisch und wird auf Empfehlung des Fachbeirates den methodischen Entwicklungen laufend angepasst. Die Ergebnisse werden der Zertifizierungsstelle in Form eines kurzen Berichtes mitgeteilt. Die Originaldaten und detaillierten Ergebnisse muss der Dienstleister mindestens fünf Jahre aufbewahren und darf sie nur dem Zertifizierer und dem Geschäftsführer aushändigen.

Der Dienstleister muss über die notwendige Ausstattung verfügen, um isoenzymatische und molekulargenetische Serienuntersuchungen durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. Er muss dem Verein vor Erteilung des Auftrags seine Fachkompetenz auf diesem Gebiet nachweisen.

### **VII.4 Zertifizierungsstelle/Zertifizierer**

Die Zertifizierungsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der Einhaltung der Verfahrensregeln.

Dazu gehört insbesondere die Überprüfung der verfahrenskonformen Saatguternte, Gewinnung und Lagerung der Referenzproben, der Anzucht der Pflanzen (mit Feldkontrolle), der Dokumentation usw. aller am Verfahren beteiligter Betriebe und Partien, die Anforderung von Dokumenten (z.B. Lieferscheine) etc.

- b) Zertifizierung

Die Zertifizierung geschieht auf Antrag des Verfahrensteilnehmers für eine eindeutig definierte Partie. Bedingung für die Erteilung des Zertifikates ist die beanstandungsfreie Einhaltung der Verfahrensregeln und die lückenlose und zeitnahe Dokumentation aller prüfungsrelevanten Daten über die Datenbank bis zu dem Zertifizierungszeitpunkt.

- c) Anordnung von genetischen Kontrolluntersuchungen

Der Zertifizierer ordnet genetische Kontrolluntersuchungen auf der Grundlage der 5 % Quote an (siehe IV.6). Des Weiteren veranlasst er „interne“ Zwischenanalysen, wenn der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten während des Produktionsprozesses besteht. Sowohl die Quotenanalysen als auch die Zwischenanalysen werden aus dem Etat des Vereins bezahlt.

Der Zertifizierer beauftragt mit den Analysen den vom Verein benannten Dienstleister.

- d) Aberkennung von Zertifikaten

Fehlende Übereinstimmung bei veranlassten genetischen Untersuchungen führt zur nachträglichen Aberkennung des Zertifikates, auch für evtl. schon ausgelieferte Pflanzen. Tritt ein solcher Fall ein, so teilt der Zertifizierer dem Teilnehmer dies mit. Das ZüF-Zertifikat wird zurückgezogen. Der Zertifizierer fordert beim betroffenen Kunden das Zertifikat zurück, allerdings erst nachdem dem betroffenen Teilnehmer eine 14-tägige Anhörungsfrist eingeräumt wurde, währenddessen kann der Lieferant bereits von sich aus Kontakt mit dem Kunden aufnehmen.

Die Zertifizierungsstelle hat jederzeit Einblick in sämtliche Unterlagen der Betriebe, die für die Zertifizierung erforderlich sind. Sie hat Zugriff auf die Datenbank des Vereins. Die am ZüF-Verfahren teilnehmenden Betriebe gewähren dem Zertifizierer für Vor-Ort-Kontrollen zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu ZüF-Saatgut- und Pflanzenpartien

## VII. 5 Maßnahmenkatalog.

Der erweiterte Vorstand beschließt einen Katalog mit Maßnahmen und Vorgaben für Fälle, in denen die ZüF-Verfahrensregeln nicht beachtet oder eingehalten wurden (siehe weiter unten).

### „Maßnahmenkatalog“ lt. Beschluss erw. Vorstand v. 10.10.2013

Verfahrensfehler, Mängel & Verstöße	Sanktionen
1 Nicht fristgerechte, mangelhafte Info über Beginn/Abbruch einer Saatguternte	A M
2 Für Zertifizierung unbrauchbare Saatgutproben (R1, R2, R4)	D, M
3 Für Prüfung unbrauchbare Pflanzenproben	A, C, M
4 Nicht fristgerechte Dateneingabe (Gebühren für Freischaltung gesperrter Partien)	A, B, E, M
5 Unvollständige Dokumente (Ernteprotokoll, Kontrollabris P, Proben tasche)	A, F, M
6 Festgestellte Mängel bei „internen Kontrollen“	A, G, M
7 Festgestellte Mängel bei internen Analysen	A, I, K, M
8 Festgestellte Fehler anhand von Quotenanalysen	A H, I, K, M
9 Verspäteter Zertifizierungsantrag“	A, L, M

#### Beschreibung der Sanktionen bei oben genannten Verstößen

- A) Ermahnung des ZüF-Teilnehmers durch den ZüF *Z/GF*,
- B) Partie wird gesperrt *Z/GF*,
- C) Abnehmer wird über den Vorgang informiert *Info durch GF*  
(Bei Pflanzenprobe „Verantwortung“ Abnehmer)
- D) Die betreffende Saatgut-Partie und alle daraus stammenden Subpartien (Saatgut oder Pflanzen) werden stillgelegt bzw. gesperrt. Vermehrungsgut dieser Partie bzw. ID-Nr. kann nicht mehr am ZüF-Verfahren teilnehmen. *Z/GF* (u.U. können weitere „Subpartien“ bzw. Teilnehmer betroffen sein)
- E) Führt eine Fristüberschreitung zur „Nichtüberprüfbarkeit“ wird die Partie (und ggf. Subpartien) aus der Datenbank entfernt bzw. aus dem Verfahren genommen. *Z/GF*,
- F) Führt mangelhafte/unvollständige Dokumentation (Beschriftung) von ZüF-Dokumenten zur „Nichtüberprüfbarkeit“, wird die Partie (und ggf. Subpartien) aus der Datenbank entfernt bzw. aus dem Verfahren genommen. *Z/GF*,
- G) Bei gravierenden selbstverschuldeten Mängeln, die zur Nichtüberprüfbarkeit im Sinne des ZüF-Verfahrens führen, erfolgt ein Ausschluss der Partie(n) aus dem ZüF-Verfahren. Ist eine interne Analyse notwendig, um die Prüfbarkeit (wieder) sicherzustellen, hat sich der Teilnehmer mit 50% an den Analysekosten zu beteiligen. *Z/GF, erw. Vors z.K*
- H) Das ZüF-Zertifikat wird zurückgezogen. Der Zertifizierer fordert beim betroffenen Kunden das Zertifikat zurück, allerdings erst nachdem dem betroffenen Teilnehmer eine 14-tägige Anhörungsfrist eingeräumt wurde, währenddessen kann der Lieferant bereits von sich aus Kontakt mit dem Kunden aufnehmen. *Z/GF, erw. Vors z.K*
- I) Strafbühne von 100 bis 500 € an den ZüF *Z erw. Vors.*
- k) Ab dem drittem Verstoß innerhalb von 3 Kalenderjahren: Ausschluss aus ZüF-Verfahren für mind. 2 Jahre (Alle Partien werden gesperrt). *Z/erw. Vors.*
- l) Zertifizierer kann eine Analyse auf Kosten des Teilnehmers vornehmen
- m) Bei wiederholten Verfehlungen und Verstößen gegen die ZüF-Regeln, ist temporär (bis zu 2 Jahren) eine verstärkte Kontrolle samt Kostenbeteiligung des Teilnehmers möglich. *Z erw. Vors.*

#### Zusatz:

- Die Verstöße addieren sich.
- Die Ergebnisse der internen Analysen werden denen der Quotenanalysen gleichgesetzt.
- Verfahrensfehler und Verstöße, die Sanktionen, insbesondere Zertifikatentzug zur Folge haben, werden nach 3 Jahren automatisch getilgt.
- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die ZüF-Verfahrensregeln mit betrügerischer Absicht erfolgt ein sofortiger Ausschluss aus dem Verfahren *Z. erw. Vors.*

## **VIII Checkliste für den Verfahrensteilnehmer**

### **Vor der Ernte:**

Wurde ID-Nummer beantragt und damit Verpackungsmaterial und Plomben angefordert?

Sind die Handlungsanweisungen in der aktuellen Fassung bekannt?

Ist Verpackungsmaterial dabei? (*Leinen-Probensäckchen für Einzelbaumproben, Kunststoffsock*)

Sind Plomben und Ernteprotokoll dabei?

Wurden die beernteten Bäume in der vorgesehenen Farbe markiert

Wurden die Erntehelfer eingewiesen? (*Wie R1-, R2-Proben, Zweigproben nehmen; wie Proben während der Ernte zwischenlagern*)

Wurde der Zertifizierer über Beginn und Ort der Ernte informiert?

### **Nach Beendigung der Ernte:**

Wurden R2-Proben, Zweigproben von allen Erntebäumen entnommen? (*Anzahl Probensäckchen muss mit Anzahl Erntebäume auf Stammzertifikat übereinstimmen*)

Ist R1-Probe richtig gezogen? (*auf Mindestmenge achten*)

Ist Ernteprotokoll ausgefüllt und unterschrieben? (*auch hoheitliche Ernteaufsicht muss unterschreiben*)

Sind Ernteprotokoll und eventuelle kaputte und nicht benötigte Plomben im Versandsack?

Ist der Versandsack richtig verplombt?

Wurde der Versandsack an den Dienstleister abgeschickt?

### **Im Erntebetrieb, nach der Aufbereitung**

Wurden die Angaben des Stammzertifikats in die Datenbank eingetragen?

Bei Mischung: - ID-Nummer für Mischung in der Datenbank gezogen?

- R4-Probe nach Mischung gezogen?

- R4-Probe richtig eingelagert (bei  $-20^{\circ}\text{C}$  bis  $-30^{\circ}\text{C}$ ) oder an Lagerstelle geschickt?

- Einlagerungsort der R4-Probe in Datenbank eingetragen?

### **Bei Verkauf, Zukauf, Aussaat**

Wurde die Mengenbuchung in der Datenbank fristgerecht vorgenommen?

Sind die ZüF- Partien im Lager und im Beet mit ID-Nummer gekennzeichnet?

## **Bei Verkauf und Auslieferung von ZüF-Pflanzen an den Endabnehmer**

Wurde das Zertifikat rechtzeitig beantragt?

Wurde das Zertifikat ausgedruckt? Falls nicht, wann kann es nachgereicht werden ?

Sind die Pflanzenbündel mit ID-Nummer gekennzeichnet?

Wurde der mit der Lieferung beauftragte Mitarbeiter in die Ziehung der P-Proben eingewiesen?

Sind Versandtaschen für P-Proben dabei?

Wurde die Versandtasche nach Probenziehung richtig ausgefüllt und unterschrieben?

Wurde die Versandtasche an den Dienstleister geschickt?

Wurde der Abriß der Versandtasche an den Zertifizierer geschickt?

### ***IX. Anlagen***

***Als getrennte Dokumente eingestellt.***